

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 93 -

Nr. 13

Dingolfing, 28. Mai

2020

Wasserrecht;
Herstellung eines Grundwasserbaggersees auf den Grundstücken Fl. Nrn. 2625,
2620/6 und 2621/2, Gem. Wallersdorf, durch Herrn Ludwig Ortmeier

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisbürger/-innen

Sparkasse Niederbayern-Mitte;
Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde

42-641/4/2/4-A 351

Wasserrecht;

Herstellung eines Grundwasserbaggersees auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2625, 2620/6 und 2621/2, Gem. Wallersdorf, durch Herrn Ludwig Ortmeier

Herr Ludwig Ortmeier hat die Planfeststellung zur Herstellung eines Grundwasserbaggersees auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2625, 2620/6 und 2621/2, Gem. Wallersdorf, beantragt.

Dies wird hiermit öffentlich bekanntgemacht mit dem Hinweis, dass

- 1) Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben (Antragsschreiben, Erläuterungsbericht, Lageplan und Profile, Bepflanzungsplan, Berechnung nach Bay KompV, UVP-Bericht), in der Zeit von Dienstag, den 08.06.2020 bis Mittwoch, den 07.07.2020, beim Markt Wallersdorf während der Dienststunden ausliegen, sowie im Internet unter folgendem Link <https://www.landkreis-dingolfing-landau.de/buergerservice/veroeffentlichungen/oeffentliche-bekanntmachungen/> einsehbar sind,
- 2) für das Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht,
- 3) Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen gegen das Unternehmen und zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens beim Markt Wallersdorf oder beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Zimmer 221, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind,
- 4) die bis 07.08.2020 eingegangenen Einwendungen im Erörterungstermin behandelt werden. Nach Ablauf dieser Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen.
- 5) bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- 6) a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,
wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Dingolfing, den 18.05.2020
Landratsamt Dingolfing-Landau

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

Verfügung

Bekanntmachung

1. Straßenbeschreibung

Bezeichnung der Straße (Name, bisherige Straßenklasse/Hinweis auf Neubau) Kreisstraße DGF 40	
Beschreibung des Anfangspunktes (z. B. km) Staatsstraße 2111 bei Frontenhausen	Beschreibung des Endpunktes (z. B. km) Abschnitt 100 Station 1,915 der bisherigen Kreisstraße DGF 40 südlich Marklkofen
Gemeinde Gemeinde Marklkofen	Landkreis Dingolfing-Landau

2. Verfügung

2.1 Die unter 1. bezeichnete neu gebaute Straße wird zur Kreisstraße gewidmet.

3. Träger der Straßenbaulast

Bezeichnung
Landkreis Dingolfing-Landau

4. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung:	} Datum mit Verkehrsfreigabe der neu gebauten Kreisstraße
Tag der Verkehrsübergabe:	
Tag der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck:	
Tag der Sperrung:	

5. Sonstiges

5.1 Gründe für Widmung

Die Kreisstraße DGF 40 wurde als Südumfahrung Marklkofen neu gebaut. Die alte Kreisstraße nach und durch Marklkofen wird zur Gemeindeverbindungs- bzw. zur Ortsstraße abgestuft.

5.2 Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der üblichen Besuchszeiten eingesehen werden bei (Bezeichnung, Ort, Straße, Zimmer-Nummer)

Landratsamt Dingolfing-Landau, Obere Stadt 1, 84130 Dingolfing, Zimmer 306

in der Zeit von – bis

zu den üblichen Besuchszeiten

Dingolfing, den 25.05.2020
Landratsamt Dingolfing-Landau

SATZUNG

zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisbürger/-innen

Der Landkreis Dingolfing-Landau erlässt aufgrund der Art. 14 a und Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) die folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisbürger bzw. Kreisbürgerinnen des Landkreises Dingolfing-Landau.

§ 2 Entschädigung der Mitglieder des Kreistages

(1) Kreisrätinnen / Kreisräte erhalten für den mit dem Ehrenamt verbundenen Aufwand monatlich eine **pauschale Entschädigung** in Höhe von 130 Euro. Die Entschädigung erhöht sich um 10 Euro, falls das Kreistagsinformationssystem (§ 15 Abs. 2 Satz 3, Abs. 5 Satz 2 der GeschO) verwendet wird. Ferner wird für diesen Fall ein einmaliger Zuschuss i.H.v. 300 EUR gewährt.

Der monatliche Pauschalbetrag wird nicht gewährt, wenn der Kreisrat / die Kreisrätin sein/ihr Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über die drei Monate hinausgehende Zeit.

(2) Die Kreisrätinnen/Kreisräte erhalten zusätzlich für Sitzungen des Kreistags oder eines Ausschusses, dem sie angehören, oder zu dem sie nach der Geschäftsordnung besonders geladen werden, für jede Sitzung ein **Tagegeld**, wenn sie an der Sitzung teilgenommen haben. Das Tagegeld wird auch für sonstige Dienstgeschäfte, zu denen Kreisrätinnen / Kreisräte geladen werden, gezahlt. Das Tagegeld beträgt 60 Euro.

(3) Angestellte und Arbeiter/-innen erhalten außerdem Ersatz für durch die Teilnahme an Sitzungen bzw. Dienstgeschäften **entgangenem Verdienst** einschließlich der Sozialversicherungsbeiträge in voller Höhe.

Der Betrag des entgangenen Verdienstes ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen und wird vom Landkreis unmittelbar an den Arbeitgeber gezahlt. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden auf Antrag gewährt.

(4) **Selbständig Tätige** und andere Personen, welche nicht als Beamte/Beamtinnen, Angestellte oder Arbeiter/-innen beschäftigt sind, denen aber im hauptberuflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen und sonstigen Dienstgeschäften i.S.d. § 2 Abs. 2 ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten außerdem auf Antrag eine pauschale Entschädigung von 60 Euro je Sitzung bzw. Dienstgeschäft.

(5) Ferner wird eine **Wegstreckenentschädigung** gewährt. Dies erfolgt entsprechend der Regelungen des Bayerischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (BayRKG) in der jeweils gültigen Fassung. Wegstrecke ist die kürzeste Entfernung vom Wohnort zum Sitzungsort.

Für eine zweite oder weitere Sitzung am gleichen Tag wird keine zusätzliche Fahrtkostenerstattung gewährt.

Adressenänderungen sind der Abrechnungsstelle unverzüglich mitzuteilen.

(6) Für **auswärtige Dienstgeschäfte** werden Reisekosten und Tagegelder nach dem BayRKG in der jeweils gültigen Fassung gewährt. Auswärtige Dienstgeschäfte im Sinne dieser Bestimmung sind nur solche außerhalb des Landkreises Dingolfing-Landau. Ein entsprechender Antrag ist innerhalb einer

Ausschlussfrist von einem Jahr beim Landratsamt Dingolfing-Landau schriftlich oder elektronisch zu stellen.

(7) Für Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Kreistagssitzungen dienen, wird jeweils eine Entschädigung von pauschal 60 Euro gewährt. Die Teilnahme an diesen Fraktionssitzungen ist durch Anwesenheitsliste nachzuweisen. Die Entschädigung wird für bis zu sechs Fraktionssitzungen pro Jahr gewährt.

Die Entschädigung wird nicht gewährt, wenn für diesen Tag ein Tagegeld nach Abs. 2 gewährt wird. Entschädigungen nach § 2 Abs. 3, 4 und 5 werden für Fraktionssitzungen nicht gewährt.

(8) Die im Kreistag vertretenen Fraktionen erhalten außerdem eine Entschädigung von monatlich 100 Euro als pauschalen Auslagenersatz. Die Fraktionssprecher erhalten eine Entschädigung von monatlich 170 Euro als pauschalen Auslagenersatz.

§ 3 Stellvertreter des Landrates

(1) Der Kreistag beschließt im Einvernehmen mit der betroffenen Person über die besonderen Entschädigungen, die dem/der gewählten Stellvertreter/-in des Landrats neben der als Kreisrat /Kreisrätin gewährten Entschädigung zustehen; sie ist nach dem Umfang der Inanspruchnahme zu bemessen (Art. 53 Abs. 4 Satz 1 KWBG). Die Entschädigung ist dynamisiert (Art. 54 Abs. 2 KWBG). Daneben wird eine jährliche Sonderzahlung gewährt (Art. 55 KWBG).

(2) Die weiteren vom Kreistag als Stellvertreter/-in des Landrats i.S.d. Art. 32 Abs. 4 LKrO bestellten Personen erhalten i.S.d. Art. 14a LKrO eine weitere Entschädigung:

Diese beläuft sich auf eine pauschale Aufwandsentschädigung von monatlich 700 Euro für den/die 1. weitere/-n Stellvertreter /-in.

Für den/die Stellvertreter/-in im Amt beläuft sich die pauschale Aufwandsentschädigung auf 110 Euro monatlich. Daneben wird für Fahrten mit dem privaten KZ eine Wegstreckenentschädigung gemäß den Bestimmungen des BayRKG gewährt.

§ 4 Entschädigung für sonstige ehrenamtlich tätige Kreisbürger

Die Bestimmungen des § 2 mit Ausnahme der Absätze 1, 7 und 8 gelten für ehrenamtlich tätige Kreisbürger und Kreisbürgerinnen, die nicht Mitglied des Kreistags sind, entsprechend.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.05.2014 außer Kraft.

Dingolfing, den 19.05.2020
Landkreis Dingolfing-Landau
Werner Bumeder
Landrat

Nr. 13

Dingolfing, 28. Mai

2020

Sparkasse Niederbayern-Mitte;
Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde

Das Aufgebot wurde für das Sparkassenbuch Nr. 3502177284 beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten vom heutigen Tage an, seine Rechte bei der Sparkasse Niederbayern-Mitte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Landau, den 15.05.2020
Sparkasse Niederbayern-Mitte
gez.
Dir. Dr. Martin Kreuzer

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU
gez.
Werner Bumeder
Landrat